

Satzung

§ 1 Name

Name des Vereins ist: Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutschland e.V. (VOD).

§ 2 Sitz, Eintragung

Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Deutsche Hochschule der Polizei, Fachgebiet Polizeiliche Verkehrslehre). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Verkehrsunfallverhütung sowie die Milderung der aus Verkehrsunfällen resultierenden Folgen für die Unfallopfer.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die Anliegen als Dachorganisation für alle Organisationen zu vertreten, die sich um die Belange der Verkehrsunfallopfer in Deutschland kümmern,
 - b) die Unterstützung und Förderung dieser Verkehrsunfallopfer-Hilfeorganisationen.
 - c) Einbindung und Leistungsaustausch in internationalen Netzwerken.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag grundsätzlich nur juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Natürliche Personen können ohne Stimmrecht Fördermitglied werden. Ausgenommen sind die Gründungsmitglieder. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Originalunterschrift des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 3) Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Vermögenswerte aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt, oder wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand in der Mitgliederversammlung seinen Ausschluss beantragen.

§ 6 Haushaltsmittel

- 1) Die Haushaltsmittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Entgelte für Leistungen des Vereins,
 - c) außerordentliche Zuwendungen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Bemessungsgrundlage und die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um Aufgaben, die dem Vereinszweck entsprechen, besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB,
- 2) der Vorstand im Sinne § 26 BGB,
- 3) die Geschäftsführung als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Ihr obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführer,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer, die Genehmigung der Rechnungslegung für das vorangegangene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstände,
 - d) die Wahl des oder der Rechnungsprüfer,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - f) der Beschluss über Satzungsänderungen,
 - g) der Beschluss der Bemessungsgrundlage und über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) die Auflösung des Vereins.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 30 v. H. der Mitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstandes beim Vorstand einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe von Gründen stellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einzuberufen.

- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Terminlich maßgebend ist die Versendung der Einladung per E-Mail oder per Post. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, juristische Personen als Mitglieder werden durch einen schriftlich ausgewiesenen Vertreter repräsentiert. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, mit Ausnahme von Fördermitgliedern. Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins. In diesen Fällen ist mindestens eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

- 5) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist, sofern sie nicht allen Mitgliedern in Abschrift mitgeteilt wird, in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes, er soll aus nicht weniger als zwei und nicht mehr als sieben Personen bestehen. Mitglieder des Vorstandes sind der 1. Vorsitzende und bis zu sechs stellvertretende Vorsitzende, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters wahrnimmt. Hat der Vorstand gemäß § 11 dieser Satzung ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind diese nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie nehmen an den Sitzungen aller Organe gemäß § 8 dieser Satzung mit beratender Funktion teil. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, er erlässt die Geschäftsordnung, setzt den Haushaltsplan fest und beschließt die Jahresrechnung.
- 2) Vorstände im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes jeweils für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Kassenführung des Vorstandes ist jährlich zu prüfen durch den oder die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 5) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Einzelheiten zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Etwaige Pauschalen werden vom Vorstand festgelegt.
- 6) Vorstand und Rechnungsprüfer bleiben solange im Amt, bis sie selbst oder ihre Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, sich für eine Zeitspanne bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen bis zur höchstzulässigen Zahl des § 10 Abs. 1 durch Kooption selbst zu ergänzen.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eines oder mehrerer Geschäftsführer bedienen. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach einem zwischen dem Verein und den Geschäftsführern abzuschließenden Dienstvertrag.

- 2) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsführer. Er kann jederzeit einzelnen Geschäftsführern bestimmte Geschäftskreise zuweisen.
- 3) Die Vergütung für die Geschäftsführer ist in angemessenem Umfang zu vereinbaren.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Der Vorstand des Vereins kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Die Berufung in den Beirat erfolgt durch den Vorstand des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren.
- 2) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu beraten.
- 3) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können auch vereinsfremde Personen sein.
- 4) In dem wissenschaftlichen Beirat sollen alle für die Forschung auf dem Gebiet der Verkehrsunfälle und Verkehrssicherheit maßgebenden Fachgebiete durch einen anerkannten Fachmann aus Wissenschaft oder Praxis vertreten sein. Dabei kann ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates mehrere Fachgebiete vertreten.

§ 13 Präsident

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Präsidenten, der zugleich Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirates ist. Der Präsident repräsentiert, ohne Vertretungsbefugnis gemäß § 26 BGB, im Einvernehmen mit dem Vorstand in wichtigen außergerichtlichen Angelegenheiten den Verein. Der Präsident soll die Aufgaben des Vereins weiterentwickeln helfen und erhält Schlichtungsaufgaben für Angelegenheiten innerhalb des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt oder wenn die Auflösung durch die zuständige Behörde angeordnet wird, setzen die Organe ihre Arbeit fort, bis die Auflösung durchgeführt ist.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an eine juristische Person, die im Auflösungsverfahren zu bestimmen ist. Die zu bestimmende Person darf es unmittel-

bar und ausschließlich nur für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke verwenden.

- 3) Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung mindestens einen Liquidator.

Münster, den 12.07.2013